

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Main - Tauber e. V.

Satzung des Kreisverbandes

Stand: 13.05.2005

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Kreisverband Main - Tauber e.V.“
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg.
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Bundes- bzw. des Landesverbandes Baden-Württemberg stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
2. Sitz des Kreisverbandes ist der Sitz des Amtsgerichts, bei dem er als e. V. eingetragen ist (Tauberbischofsheim).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Kreisverbandes Main - Tauber e. V. ist der umfassende Natur- und Umweltschutz, der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Ziele und Aufgaben entsprechen denen, die in der Satzung des NABU-Landesverbandes festgelegt sind.

Hauptaufgaben des Kreisverbandes sind:

- a) **Organisation und Koordination der Naturschutzarbeit auf Kreisebene**
- b) **bei Bedarf und auf Wunsch Unterstützung der örtlichen NABU-Gruppen bei der Naturschutzarbeit**
- c) **Bildungsarbeit im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes**
- d) **Mithilfe bei der Gründung von örtlichen NABU-Gruppen**
- e) **Pflege der Verbindung des Kreisverbandes und der örtlichen NABU-Gruppen zum Landesverband**
- f) **Pflege der Verbindungen des Kreisverbandes zu anderen Verbänden und Behörden**
- g) **Regelung der Beziehungen der örtlichen NABU-Gruppen untereinander**
- h) **Mitwirkungen bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes betreffen**

3. Der NABU-Kreisverband e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der NABU-Kreisverband e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des NABU-Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU-Kreisverbandes.
6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Im NABU-Kreisverband Main - Tauber e. V. sind alle örtlichen NABU-Gruppen des „Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V.“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des NABU-Landesverbandes zusammengeschlossen.

Die Zugehörigkeit zum NABU-Kreisverband endet mit der Auflösung der örtlichen NABU-Gruppe.

Der NABU-Kreisverband erhebt von jeder örtlichen NABU-Gruppe eine jährliche Abgabe in gleicher Höhe.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Kreisversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 5 Die Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung setzt sich aus Mitgliedern aller örtlichen NABU-Gruppen des Main-Tauber-Kreises zusammen.
2. Die Kreisversammlung wird von dem Kreisvorstand in vertretungsberechtigter Zahl mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail/Fax an die Vorsitzenden der örtlichen NABU-Gruppen. Gäste und Referenten/innen werden schriftlich eingeladen.
3. Stimmberechtigt für Abstimmungen aller Art sind:
 - a) alle Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder örtlichen NABU-Gruppe des Main-Tauber-Kreises. In der Regel vertritt die oder der jeweilige Vorsitzende die NABU-Gruppe. Sollte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender Mitglied des Kreisvorstandes sein, hat die NABU-Gruppe die Möglichkeit, eine Kreisdelegierte oder einen Kreisdelegierten zu wählen, die oder der das Stimmrecht der NABU-Gruppe in der Kreisversammlung ausübt.

4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei einem der drei Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich einzureichen.
5. Grundsätzlich findet pro Jahr wenigstens eine Frühjahrs- und Herbstversammlung statt. Der Kreisvorstand hat eine außerordentliche Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der angeschlossenen NABU-Gruppen dies schriftlich verlangen.
6. Die Kreisversammlungen sind in der Regel öffentlich, nichtöffentliche Versammlungen müssen in der Einladung als solche deklariert werden.
7. Die Kreisversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Kreisvorstandes
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Änderung der Kreisverbandssatzung
8. Beschlüsse der Kreisversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der örtlichen NABU-Gruppen des Kreisverbandes vertreten sind. Eine NABU-Gruppe gilt als vertreten, wenn mindestens eine der gemäß § 5 Absatz 3 genannten Personen anwesend ist.
10. Wahlen und Abstimmungen sind offen. Geheime Wahl oder Abstimmung muss von mindestens 2 örtlichen NABU-Gruppen beantragt werden. Bei einer Stichwahl (Personenwahl) wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
11. Bei der Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dieses ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung einem der drei Vorsitzenden zuzusenden. Das Protokoll wird von einem der drei Vorsitzenden unterschrieben und spätestens nach 4 Wochen den Vorsitzenden der örtlichen NABU-Gruppen zugesandt.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Der Kreisvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vorsitzenden können die Aufteilung der Verwaltungsgeschäfte untereinander beschließen und hierzu insbesondere einen von ihnen zum Kassierer und zum Schriftführer sowie als Ansprechpartner für den NABU-Landesverband bestellen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen, welche jedoch nicht befugt

sind, den Verein nach außen zu vertreten.

2. Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des NABU-Kreisverbandes sowie die Ausführung der von den Vertreterversammlungen des Bundes- und Landesverbandes gefassten Beschlüsse.
3. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, zur Frühjahrsversammlung einen Rechenschafts- bzw. Kassenbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.
4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse des Kreisvorstandes können auch auf schriftlichem Wege oder durch telefonische Absprache gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Über Beschlüsse des Kreisvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Kreisvorsitzenden unterschrieben werden muss.
8. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Kreisversammlung statt.
9. Die Wahlperiode des Kreisvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
10. Wird einem Mitglied des Kreisvorstandes in einer ordnungsgemäßen Kreisversammlung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen, so gilt das betreffende Vorstandsmitglied als abgewählt. Vor der Beschlussfassung über den Ausspruch des Misstrauens ist der bzw. dem Betroffenen die Möglichkeit zur Äußerung und Stellungnahme zu geben.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen und Rechnungswesen ist die Kassiererin/der Kassier verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch 2 von der Kreisversammlung für 3 Jahre zu wählende Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Das Prüfungsergebnis ist bei der Frühjahrskreisversammlung durch eine/einen der beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bekannt zu geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Kreisversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung müssen mindestens 50 % der NABU-Gruppen des Kreisverbandes anwesend sein.

-
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens 4 Wochen vor der Auflösungsversammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
 3. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Külsheim den 13.05.2005